



Sachstand

Zum Verlust von Waffen in Afghanistan



Zum Verlust von Waffen in Afghanistan

Verfasser/in: [REDACTED]
Sachstand: WD 2 – 3000 – 110/09
Abschluss der Arbeit: 30.10.2009
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Verlust von Waffen der Bundeswehr	4
2.	Verlust von Pistolen aus Beständen der afghanischen Streitkräfte und Polizei, die von Deutschland geliefert wurden	4
3.	Rechtliche Bewertung eines Ankaufs abhanden gekommener Waffen durch Soldaten der Bundeswehr	5

1. Verlust von Waffen der Bundeswehr

Über den Verlust von Waffen bei in Afghanistan eingesetzten Truppenteilen der Bundeswehr liegen keine Erkenntnisse vor. Angesichts der aufwendigen Verfahren der Bundeswehr für die Aufbewahrung und den Bestandsnachweis erscheint es allerdings unwahrscheinlich, dass Waffen, Munition oder Munitionsteile abhanden gekommen sind. Bei Gefechten bergen die Soldaten neben den verwundeten oder gefallenen Soldaten grundsätzlich auch deren Waffen und Ausrüstungsgegenstände.

2. Verlust von Pistolen aus Beständen der afghanischen Streitkräfte und Polizei, die von Deutschland geliefert wurden

Die USA baten das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Februar 2005, den afghanischen Sicherheitskräften 10.000 Pistolen mit dem Kaliber 9mm zur Verfügung zu stellen. Damit sollte ein Beitrag für den zügigen Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte geleistet werden. Der Bundessicherheitsrat stimmte der Ausfuhr der Waffen zu. 10.000 ausgemusterte, im Altbestand der Bundeswehr befindliche Walther-P1 Pistolen wurden im Januar 2006 an das afghanische Innenministerium geliefert.¹ Anschließend erfolgte die Verteilung zu gleichen Teilen an die afghanischen Streitkräfte und die afghanische Polizei.

Diese bisher einzige deutsche Waffenlieferung an die afghanischen Sicherheitskräfte beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem afghanischen Innenministerium und dem BMVg. Diese Vereinbarung umfasst auch die sog. Endverbleibserklärung, durch die sich Afghanistan zur ausschließlichen Endverwendung der Pistolen durch die afghanischen Sicherheitskräfte verpflichtet.² Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und den Bestandsnachweis dieser Waffen liegt damit bei Afghanistan.

Der NDR berichtete am 12. Oktober 2009,³ dass „deutsche Pistolen aus Bundeswehrbeständen ... auf dem Schwarzmarkt in Afghanistan und Pakistan gehandelt“ würden. Darunter seien „... Waffen aus einer Lieferung des Bundesverteidigungsministeriums von 10.000 Pistolen an die afghanischen Sicherheitskräfte.“ In dem Bericht heißt es weiter, dass „... Hunderte deutscher Pistolen im Angebot...“ seien. Das für den Aufbau und die Ausbildung der afghanischen Streitkräfte und Polizei zuständige „Combined Security Transition Command Afghanistan“⁴ habe eingeräumt, einen Bestandsnachweis „... nur von 4563 der 10.000 Pistolen“ zu besitzen.

¹ Siehe dazu die Rüstungsexportberichte 2005 und 2006, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Weltwirtschaft/Downloads/Ruestungsexportbericht2005.pdf>; <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Weltwirtschaft/Downloads/Ruestungsexportbericht2006.pdf> (Stand: 28.10.2009).

² Zur Endverbleibserklärung siehe die Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, abrufbar unter: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/endverbleibsdokumente/index.html> (Stand: 28.10.2009).

³ Der Bericht befindet sich unter <http://www.ndrinfo.de/programm/sendungen/reportagen/waffenschwarzmarkt100.html> (Stand: 28.10.2009).

⁴ Weitere Informationen zu dieser Einrichtung unter <http://www.cstc-a.com/#at> (Stand: 28.10.2009).

Das BMVg hat angekündigt, gegebenenfalls die Notwendigkeit noch strengerer Kontrollen bei der Übergabe von Waffen an die afghanischen Sicherheitskräfte zu prüfen.⁵ Die genaue Anzahl von deutschen Pistolen aus dieser Lieferung, die sich auf dem Schwarzmarkt befinden, ist nicht bekannt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Pistolen dieser Art für Anschläge auf Einrichtungen der afghanischen Sicherheitskräfte oder der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) eingesetzt werden. Angesichts einer Kampfdistanz von 25m sind diese Waffen primär für den Einsatz zur Selbstverteidigung geeignet. In diversen Presseartikeln wird zudem darauf hingewiesen, dass Afghanen häufig über leistungsfähigere Waffen verfügten und die deutschen Pistolen lediglich als „Prestigeobjekt“ betrachteten.⁶ Über Aktivitäten von ISAF bzw. der Bundeswehr, diese Waffen zurück zu erlangen, liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Rechtliche Bewertung eines Ankaufs abhanden gekommener Waffen durch Soldaten der Bundeswehr

Unter der Voraussetzung, dass die abhanden gekommenen Waffen wieder in den Besitz der afghanischen Sicherheitskräfte überführt werden, könnten sich deutsche Soldaten der ISAF-Schutztruppe an einem Aufkauf der auf dem Schwarzmarkt angebotenen Waffen beteiligen. Ein solches Vorgehen dürfte weder gegen das ISAF-Mandat des VN-Sicherheitsrates noch gegen deutsches Strafrecht verstoßen.

Nach dem Mandat des VN-Sicherheitsrates hat ISAF die Aufgabe, „die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit ... zu unterstützen, so dass die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal ... ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können. Hierzu werden die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten ermächtigt, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.“⁷

Auch dürfte ein Rückkauf der abhanden gekommenen Waffen durch deutsche Soldaten nach deutschem Recht nicht strafbar sein. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterliegen gem. §§ 1a, 3 Wehrstrafgesetz (WStG) auch im Ausland dem deutschen Strafrecht. Eine Strafbarkeit wegen Hehlerei nach § 259 StGB scheidet aus, da durch den Rückerwerb einer abhanden gekommenen Sache die bestehende rechtswidrige Besitzlage beendet wird.⁸ Hierbei ist unerheblich, ob der Rückerwerb durch Vertreter des afghanischen Staates oder durch Dritte (Soldaten der Bundeswehr) für den afghanischen Staat erfolgt.

⁵ Siehe dazu die Regierungspressekonferenz vom 12. Oktober 2009

(http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2009/10/2009-10-12-regpk_layoutVariant=Druckansicht.html) (Stand: 29.10.2009) sowie Die Welt vom 13.10.2009, Deutsche Pistolen auf afghanischen Schwarzmärkten, S. 4.

⁶ Siehe beispielsweise Financial Times Deutschland vom 12.10.2009, Räuberpistolen am Hindukusch, S. 1.

⁷ Siehe die Resolutionen 1386 (2001), 1510 (2003) und 1890 (2009) des VN-Sicherheitsrates.

⁸ Ruhmannseder, in Heintschel-Heinegg: Beck'scher Onlinekommentar (9. Edition, 15.06.09), § 259 Rn. 15.4.

Eine Strafbarkeit wegen Begünstigung gem. § 257 Abs. 1 StGB ist ebenfalls nicht gegeben, denn der Rückerwerb wird mit der Zielsetzung vorgenommen, dem Eigentümer (dem afghanischen Staat) seinen rechtmäßigen Besitz wiederzubeschaffen, so dass es dem Täter gerade nicht darauf ankommt, im Interesse des Vortäters die Wiederherstellung des gesetzmäßigen, durch die Vortat beeinträchtigten Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.⁹



⁹ Ibid., § 257 Rn. 27.